

Mainz, den 6. August 2003
Tel.: 06131 - 3920031
Fax: 06131 - 3925528
mail: einig@verwaltung.uni-mainz.de
Az.: 24-821/Dr.E/Fa

VERWALTUNGSVORSCHRIFT

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 6. August 2003

Aufgrund des § 3 Abs. 4 der Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. November 1980 (StAnz. S. 868) in der Fassung vom 15. Februar 1989 (StAnz. S. 287), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Juli 1992 (StAnz. 982), und in Verbindung mit der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 30. Mai 1995 wird auf der Grundlage des Beschlusses des Senatsausschusses für Studium und Lehre vom 4. Juli 2001 folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbedingungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung
- § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Widerspruch
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Einsicht
- § 11 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbedingungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die durch die Universität Mainz bzw. die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zum Studium zugelassen worden sind, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Fachstudiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)". Über die Zulassung zur Sprachprüfung, die Anerkennung von Sprachprüfungen, die Befreiung von der Sprachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit der Prüfungskommission. Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule die DSH endgültig nicht bestanden hat. Die Einzelheiten der Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung sind in einer Verfahrensregelung festgelegt.

(2) Von der Deutschen Sprachprüfung sind, unbeschadet der Regelung des Absatzes 6, freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in Deutschland an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bestanden haben;
- c) Inhaberinnen oder Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
- d) Inhaberinnen oder Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- e) Inhaberinnen oder Inhaber des Kleinen deutschen Sprachdiploms oder des Großen deutschen Sprachdiploms, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- f) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- g) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 11 der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der Fassung des

Beschlusses des 190. Plenums der HRK (21./22.02.2000) und des Beschlusses der KMK (30.06.2000) in allen vier Teilprüfungen mit der höchsten Leistungsstufe (Niveaustufe 5) bestanden haben; bei Testergebnissen, die darunter liegen, ist § 1 Abs. 4 anzuwenden.

h) Über weitere Befreiungen von der Prüfung bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als in der oben genannten Form nachweisen (insbesondere bei abgeschlossenem Germanistik-/Deutsch als Fremdsprache-Studium), wird auf Antrag entschieden.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden können Studierende von Partner-Universitäten und Stipendiatinnen oder Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer Stipendienorganisationen sowie andere Studierende, die auch nur befristet an der Universität Mainz eingeschrieben sind und keine Vor- oder Abschlussprüfung anstreben.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache zwischen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern auf Antrag des Instituts, an dem die ausländische Studienbewerberin/der ausländische Studienbewerber studieren wird, die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Deutschen Sprachprüfung befreien. Die Befreiung kann mit einer Auflage verbunden werden.

(5) Die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung gemäß Abs. 3 und 4 kann mit der Auflage verbunden werden, an studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen teilzunehmen.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Anerkennung von Sprachzeugnissen verweigern und die Bewerberin oder den Bewerber zur Ablegung der Deutschen Sprachprüfung verpflichten.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente, lexikalisch-idiomatische Elemente, morpho-syntaktische Elemente, textgrammatische Elemente);
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 2.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4

Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt im Benehmen mit der Prüfungskommission die Termine der Deutschen Sprachprüfung fest.
- (2) Zusammen mit der Zulassung zum Fachstudium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber der nächste Prüfungstermin mitgeteilt.
- (3) Zum Prüfungstermin stellt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden einen Antrag auf Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung. Mit dem Antrag sind die Zulassung und der Reisepass vorzulegen.
- (4) Über die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 5 Bewertung der Prüfung

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- (2) Alle Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der von der Prüfungskommission inhaltlich festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist. Auf § 3 Abs. 3 wird hingewiesen.
- (6) Die inhaltliche Beurteilung der in der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines zwischen den Prüferinnen oder den Prüfern abgestimmten Bewertungsschlüssels. Dieser bildet die Grundlage für die Feststellung des Prüfungsergebnisses gemäß § 6 Abs. 1.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Widerspruch

- (1) Das Prüfungsergebnis wird von der Prüfungskommission festgestellt. Es lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Auf Antrag werden Prüfungsleistungen mit einer Bewertung gemäß § 14 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen versehen.
- (2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber vom 30. Mai 1995 entspricht. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Gesamtprüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Über eine nichtbestandene Deutsche Sprachprüfung kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 7

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender verantwortlich. Im Falle der Verhinderung obliegt die Verantwortung den benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Fachbereiche 01 bis 22, 24 bis 26 gehört dem Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache (Fremdsprachenzentrum) an, die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Fachbereich 23 dem Germanistischen Institut des Fachbereichs 23. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidenten der Universität Mainz bestellt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft und koordiniert eine und erforderlichenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die sich aus Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs angehören, in dem die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium aufzunehmen beabsichtigt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung wird dabei angerechnet. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Deutsche Sprachprüfung zum erstenmal ablegt oder ob es sich um die erste oder um die zweite Wiederholungsprüfung handelt.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung führt bei eingeschriebenen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 10 Einsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zwei Monate lang auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie das Protokoll ihrer oder seiner mündlichen Prüfung gewährt.

§ 11 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage körperbehinderter Kandidatinnen oder Kandidaten ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist körperbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung (§ 4 Abs. 3) beizufügen.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
3. vorgabenorientierte Textproduktion,
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

Näheres hierzu regelt Absatz 5.

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 so mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, dass sich zwei, drei oder vier gleichwertige Teilprüfungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Ziel und Durchführung der schriftlichen Prüfung in den Aufgabenbereichen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes werden die Kandidatinnen oder die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.: Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Darstellung eines Gedankenganges, Textwiedergabe. Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes bzw. die Wiedergabe längerer Textpassagen ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Graphik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der inhaltlichen Gliederung des Textes, Formulierung von Überschriften, Erläuterung von Textstellen, Darstellung des Gedankengangs, Zusammenfassung des ganzen oder von Teilen des Textes.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann beschreibender, erklärender, vergleichender, kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Graphiken, Schaubildern oder Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textlinguistisch) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 13

Mündliche Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Graphiken, Schaubilder, Tonband- und Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden. Bei der Vorbereitung kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

C. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am 6. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Januar 1996 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen in Prüfverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber begonnen wurden, finden nach der Ordnung der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Mainz, den 6. August 2003

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. med. Jörg M i c h a e l i s